

Arbeitsschutzbestimmungen

für

Fremdfirmen

Stand Februar 2014



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	5
2	Allgemeines.....	7
2.1	Geltungsbereich.....	7
2.2	Rechtsgrundlagen.....	8
3	Generelle Pflichten und Aufgaben.....	10
3.1	Zusammenarbeit der Unternehmer.....	10
3.2	Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber.....	10
3.3	Verantwortliche Personen des Auftragnehmers.....	12
3.4	Einsatz von Arbeitsmitteln.....	14
4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD).....	15
5	Personaleinsatz.....	17
5.1	Qualifikation.....	17
5.2	Verhalten.....	17
5.3	Meldepflicht.....	18
5.4	Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte.....	18
5.5	Unterrichtung / Unterweisung.....	19
5.6	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.....	20
5.7	Arbeitszeitgesetz.....	20
5.8	Sicherheitspass.....	21
6	Einsatz von Subunternehmern.....	24
7	Betreten des Betriebsgeländes der RAG; Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der RAG.....	24
8	Einrichten von Baustellen.....	25
9	Werksverkehr.....	27
10	Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen.....	29
10.1	Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen.....	29
10.2	Persönliches Verhalten.....	30
10.3	Persönliche Schutzausrüstungen.....	31

10.4	Schutz gegen Absturz	32
10.5	Gerüste	33
10.6	Hebezeuge und Anschlagmittel.....	33
10.7	Brand- und Explosionsschutz.....	35
10.8	Schweißarbeiten.....	37
10.9	Arbeiten in engen Räumen.....	38
10.10	Erdarbeiten.....	39
10.11	Gefahrstoffe	39
10.12	Aufenthaltsverbote	39
11	Auszug Liste der geltenden Gesetze, Verordnungen und RAG - interne Vorschriften	40

Die RAG Aktiengesellschaft (RAG) stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten.

Für die RAG (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) ist es eine Verpflichtung, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Fremdfirmenmitarbeitern den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie den Mitarbeitern der RAG. Aus diesem Grunde erwartet die RAG auch von Fremdunternehmern (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt) und deren Mitarbeitern, die Leistungen in Betrieben und auf Flächen der RAG erbringen, dass Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) auch selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen.

Darüber hinaus muss er zum Schutz seiner Arbeitnehmer und unserer Beschäftigten sämtliche erforderlichen betrieblichen Regelungen der RAG, insbesondere die entsprechenden Dienst- und Betriebsanweisungen, einhalten.

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ stellen einen Auszug aller einzuhaltenden betrieblichen und gesetzlichen Regelungen dar und sollen als Hilfestellung für den Auftragnehmer dienen. Sie entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen an.

Die vorliegende Version der „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ ist Bestandteil der Verträgen ab November 2011.

2 **Allgemeines**

2.1 Geltungsbereich

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Bestandteil des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Werk- bzw. Dienstvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der RAG erbracht werden und stellen den Mindeststandard dar. Für Subunternehmer sind sie durch den Auftragnehmer gleichermaßen verbindlich zu machen. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den Regelwerken, die für den Auftraggeber bzw. den Auftragnehmer gültig sind (z. B. berufsgenossenschaftliche Vorschriften), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Betriebe der RAG unterliegen den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) und damit der Aufsicht der Bergbehörde. Ausgenommen hiervon sind einige Verwaltungsstandorte sowie nicht mehr der Bergaufsicht unterstehende Betriebsteile oder Stillstandsbereiche. Hier gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Aufgrund der besonderen Rechtslage bei den Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, wird insbesondere auf die Kenntnis und die Einhaltung folgender bergbauspezifischer Bestimmungen hingewiesen:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV)
- Bergverordnung des Landesoberbergamtes NRW für die Steinkohlenbergwerke (BVOST)

Für den Bereich des Bergwerkes Saar findet die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für die Steinkohlenbergwerke (BPVSt) Anwendung.

- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)
- Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi)
- Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagenbergverordnung – UnterlagenBergV)

Die Verordnungen können im Internet unter <http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/> abgerufen werden.

3 **Generelle Pflichten und Aufgaben**

3.1 Zusammenarbeit der Unternehmer

Bei der Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Unternehmer in einem Betrieb, d. h. bei dem Einsatz von Fremdfirmenbeschäftigten auf dem Betriebsgelände der RAG, ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 4 ABergV bzw. § 8 ArbSchG. Hiernach müssen sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen.

3.2 Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird auf der Betriebsstelle (Einsatzstelle) durch einen Beauftragten (in der Regel eine verantwortliche Person) vertreten. Er kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Der Beauftragte koordiniert alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Verantwortliche Personen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten auf jeder belegten Schicht in seinem Verantwortungsbereich zu überwachen. Hierzu muss er geeignete Personen benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen.

Sofern die Notwendigkeit zur Bestellung von verantwortlichen Personen besteht, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme (1 Woche) dem Auftraggeber die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass stets eine verantwortliche Person im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann.

Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung dieser Personen sind unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Sofern seitens des Auftraggebers keine Bedenken gegen die Person bestehen, werden die benannten Personen unter Angabe ihrer Aufgaben und Befugnisse (Geschäftskreis) zu verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 ff Bundesberggesetz (BBergG) bestellt.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen bei dem Auftraggeber (z. B. bei dem Beauftragten des Auftraggebers oder der zuständigen örtlichen Betriebsleitung) zu melden und alle Arbeiten abzustimmen.

3.4 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei deren Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden. Die Geräte müssen „entsprechend dem Stand der Technik“ Instand gehalten werden.

Der Auftragnehmer hat dafür einen Instandhaltungsplan zu erstellen.

Der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen. Die jeweiligen betrieblichen Anweisungen sind zu beachten. Ggf. sind weitergehende Schutzmaßnahmen durch den Auftragnehmer selbst festzulegen.

4 **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD)**

Gemäß § 3 ABergV bzw. gemäß § 6 ArbSchG ist für jede Arbeitsstätte vor Aufnahme der Arbeit ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz (SGD) zu erstellen. Aus ihm muss u. a die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen.

Bei wichtigen Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen an der Arbeitsstätte oder anzeigepflichtigen Ereignissen nach § 74 Abs. 3 Bundesberggesetz, bei denen eine Wiederholung zu befürchten ist, ist das SGD zu überarbeiten.

Bei der RAG ist für jede Arbeitsstätte ein SGD vorhanden, dass ggf. vom Auftragnehmer eingesehen werden kann (Anm.: Die Erstellung erfolgt ab 2011 bei der RAG elektronisch mit Hilfe des Programms **AMS – plus** der Firma HNC Datentechnik). Der Auftragnehmer hat darüber hinaus für alle von ihm auszuführenden Arbeiten ein entsprechendes Dokument zu erstellen.

Das SGD ist an der Betriebsstätte zu hinterlegen.

Fremdfirmen, die keinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument auf der Arbeitsstelle bereithalten, können des Betriebes verwiesen werden.

5 **Personaleinsatz**

5.1 Qualifikation

Auf dem Betriebsgelände der RAG dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Die für untertägige Beschäftigte geltende RAG - Regel „Sprachkenntnisse der Beschäftigten bei der RAG Deutsche Steinkohle“ ist einzuhalten. Die Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit (z. B. Sicherheitspass) ausweisen sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können.

5.2 Verhalten

Um zukünftig eine klare Trennung zwischen unseren eigenen Mitarbeitern und Ihren Mitarbeitern sicherzustellen, müssen Ihre Mitarbeiter klar als „Fremdfirmenmitarbeiter“ erkennbar sein. Dies kann entweder durch entsprechende Kennzeichnung an Ihrer Arbeitskleidung oder am Helm geschehen. Sollten Sie keine entsprechende Kennzeichnung besitzen, müssen sie in unseren Betrieben entweder einen Helm in vorgeschriebener Farbe tragen bzw. einen Aufkleber mit einem „F“ (erhältlich in den jeweiligen Betrieben) am Helm anbringen.

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers gegen betriebliche oder gesetzliche Arbeitsschutzbestimmungen, können die betreffenden Personen vom Betriebsgelände der RAG verwiesen werden.

5.3 Meldepflicht

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme für alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer dem Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten (Punkt 3.2)

die Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Nationalität, die Firmenzugehörigkeit sowie die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Unfallversicherung anzugeben. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer von Subunternehmern. Für Arbeitnehmer hat dies durch Ausfüllen eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anlegeschein) zu erfolgen. Bei Verlegungen zu anderen Betrieben oder Betriebsbereichen hat sich vor Aufnahme der Arbeit der Beauftragte der Fremdfirma bei der zuständigen verantwortlichen Person zu melden. .

5.4 Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer ggf. den anteilmäßigen Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit gemäß BVOASi (bzw. ASiG) fordern. Die Anzahl Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der RAG hat der Auftragnehmer ggf. gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

5.5 Unterrichtung / Unterweisung

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über die in seinem SGD ermittelten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Notfall- und Erste - Hilfe - Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus hat er seine Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit in der Weise zu unterweisen und zu unterrichten, dass sie alle in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefahren erkennen und den Gefahren in angemessener Weise begegnen können.

Hilfestellung bietet diesbezüglich das „Arbeitsschutzmerkblatt für Fremdfirmen-Mitarbeiter“ der RAG, das allen Beschäftigten der Fremdfirmen ausgehändigt wird und zu beachten ist.

Es wird empfohlen, die Teilnahme an den Unterrichtungen und Unterweisungen für den übertägigen Bereich im Sicherheitspass (Punkt 5.8) zu dokumentieren.

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Personen des Auftragnehmers durch die Beauftragten des Auftraggebers in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Betriebsstelle (Einsatzort) eingewiesen.

5.6 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) gemäß den Vorgaben der Gesundheitsschutz-Bergverordnung.

Die gültige ärztliche Bescheinigung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Die Untersuchungen können gegen Kostenerstattung in unseren arbeitsmedizinischen Zentren durchgeführt werden.

5.7 Arbeitszeitgesetz

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der auf der jeweiligen Anlage geltenden Arbeitszeitregelung auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

5.8 Sicherheitspass

Ab dem 1.6.2012 haben alle Mitarbeiter von Fremdfirmen einen Sicherheitspass nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) / der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e. V. (DGMK) oder den RAG Sicherheitsausweises mitzuführen. Die RAG empfiehlt darüber hinaus jedem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern schon vorher einen Pass oder einen RAG Sicherheitsausweis auszuhändigen und hierin alle relevanten Informationen in Bezug auf Arbeitssicherheit (z. B. erhaltene Unterweisungen gem. Punkt 5.5) und ggf. Gesundheit (Untersuchungen gem. Punkt 5.6) einzutragen.

Hinweis: Der Sicherheitspass erlaubt bei regelmäßigen Kontrollen durch unsere Mitarbeiter und durch die Bergbehörde sowie der Berufsgenossenschaft den Nachweis, dass der Mitarbeiter der Fremdfirma einen ausreichenden Wissensstand besitzt und der Auftragnehmer besonderen Wert auf den Arbeitsschutz legt.

Ein Sicherheitspass ist nicht erforderlich für Mitarbeiter, die

- ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen und Beratung) erbringen,
- Material anliefern.

Den Sicherheitspass können Sie beim Bereich BS der Betriebe (RAG - Sicherheitsausweis) erhalten oder bei Ströher Druckerei & Verlag GmbH & Co. KG

Inh. Karl Ströher / Achim Ströher

Hans-Heinrich-Warne-Straße 15

29227 Celle oder

Postfach 1747

29207 Celle

Tel.: 0 51 41 / 98 59 - 0 (Zentrale)

Fax: 0 51 41 / 98 59 – 59

bestellen.

6 **Einsatz von Subunternehmern**

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Subunternehmer. Er ist gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche Hauptunternehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit den Subunternehmern alle mit dem Auftraggeber vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen.

7 **Betreten des Betriebsgeländes der RAG; Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der RAG**

Werksfremde Personen dürfen das Betriebsgelände nur mit Erlaubnis des Auftraggebers betreten. Betriebsunkundige dürfen ihren Arbeitsplatz nur in Begleitung einer vom Auftragnehmer benannten Person betreten.

Sofort nach dem Betreten des Betriebsgeländes und nach Schichtende muss sich jeder Beschäftigte des Auftragnehmers persönlich über die elektronische Arbeitszeiterfassung (SAP; Bergwerk Ibbenbüren TARIS) erfassen. Bei Betrieben ohne elektronische Zeiterfassung erfolgt die Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter von Fremdfirmen über Tages- bzw. Monatsbögen. Bei der Erfassung muss die Angabe erfolgen, ob es sich um einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder um einen Mitarbeiter eines für den Auftragnehmer tätigen Unternehmers (Subunternehmer) handelt.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich jeweils nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten.

Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

Auf dem Betriebsgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass weder er selber noch andere Personen gefährdet werden.

8 Einrichten von Baustellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.).

Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge, Noteinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.

Die Brandschutzordnung der RAG sowie staatliche Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Bei Arbeitsunterbrechungen und nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte oder auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.

Fahrzeuge unterliegen beim Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes den üblichen Kontrollen.

Auf dem Betriebsgelände der RAG gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen geparkt werden.

Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

Das Überschreiten der Gleisanlagen ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Gleisanlagen dürfen nicht zugestellt und während des Rangierbetriebes nicht betreten werden.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden und müssen jederzeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar bleiben.

Fahrer sämtlicher Fahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein; für Gabelstapler, Mobilkrane oder ähnliche Fahrzeuge ist eine spezielle Fahrerlaubnis vorzuweisen. Auf Verlangen ist die Fahrerlaubnis vorzuzeigen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können dazu führen, dass die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes entzogen wird.

10 Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

10.1 Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände der RAG muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Einrichtungen (Lage der Verbandstube, Notruf etc.) und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben.

Eine ausreichende Zahl von Nothelfern des Auftragnehmers muss entsprechend § 8 Abs. 2 BVOSt (Je 20 Beschäftigter 1 Nothelfer, in jeder Arbeitsstätte wenigstens 1 Nothelfer) anwesend sein.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette (z.B. über die Grubenwarte oder Pförtner) umgehend die nächst erreichbare verantwortliche Person des Auftraggebers zu informieren. Jede Verletzung ist der Verbandstube zu melden.

Betriebsereignisse, bei denen Personen- und/ oder Sachschaden entstanden sind oder hätte entstehen können, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt. Jeder Unfall mit einer Ausfallzeit ab 1 Tag ist dem Auftraggeber zu melden.

Der Auftragnehmer hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen und Maßnahmen gem. Punkt 4 festzulegen, um die Wiederholung zu verhindern. Er hat hierbei eng mit dem Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zusammenzuarbeiten.

10.2 Persönliches Verhalten

Wer eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die Umwelt erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen

unverzögerlich zu warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.

Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt.

Auf dem Betriebsgelände der RAG ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.

Grundsätzlich besteht in allen von der RAG genutzten Räumen, insbesondere in Schachtgebäuden und im Umkreis von 20 m um Tagesschächte, in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie auf den Wegen zwischen Waschkaue und Schacht, Rauchverbot.

Örtliche Regelungen zum Rauchverbot sind zu beachten.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

10.3 Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer hat - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde - seinen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Tätigkeit und der festgelegten Maßnahmen in seinem SGD die persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gehören hierzu: Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz, Gehörschutz, Schienbeinschützer, Knie-schoner und Arbeitsschutzkleidung. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und sie von den Mitarbeitern entsprechend den Arbeitsumständen getragen wird.

10.4 Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (z.B. wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen) oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z.B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden.

10.5 Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die DIN 4420 und die BGR 165 anzuwenden. Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich.

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für die Erstellung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstaussführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu sorgen. Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

10.6 Hebezeuge und Anschlagmittel

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften (BGR D8) entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens einem Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Nachweis geführt werden.

Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden.

Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

(BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb)

10.7 Brand- und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer hat nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlöscheinrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein. Für die turnusgemäße Prüfung der Funktionstüchtigkeit ist zu sorgen. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Dies gilt insbesondere in Schachtgebäuden und im Umkreis von 20 m um Tagesschächte.

Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigen Gas- und Staub-Luftgemischen zu verhindern. In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auftreten, müssen Ablagerungen derartiger Stäube umgehend beseitigt werden.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden.

Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächste erreichbare verantwortliche Person zu benachrichtigen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden. Der Auftraggeber ist zu informieren.

10.8 Schweißarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die BGR 500 Kapitel 2.26 Anwendung.

Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ("Auftrag zur Überwachung von Arbeiten mit Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen") des Auftraggebers und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

Bei der Durchführung von Schweißarbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und deren Verwendung sicherstellen.

Schweißarbeiten unter Tage dürfen nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers durchgeführt werden.

10.9 Arbeiten in engen Räumen

In engen oder schwer zugänglichen Räumen wie Bunkern, Behältern, Gräben, Kanälen, Rohrleitungen oder ähnlichen Einrichtungen darf nur gearbeitet werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort keine Gefahr besteht. Bestehen dort Gefahren durch brennbare oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel, dürfen die Räume nur mit angelegtem Atemschutzgerät betreten werden. (vgl. auch BGR 117 – 1 Behälter, Silos und enge Räume).

Für Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen ist ein schriftlicher Auftrag (Erlaubnisschein) des Auftraggebers einzuholen.

Schüttgut in Bunkern oder Behältern darf nicht betreten werden.

10.10 Erdarbeiten

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

10.11 Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden neben dem Bergrecht das Chemikaliengesetz (ChemG) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anwendung.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Auftraggeber mittels Sicherheitsdatenblattes gemäß § 6 GefStoffV zu informieren.

10.12 Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

Auszug Liste der geltenden Gesetze, Verordnungen und RAG - interne Vorschriften

1. Bundesberggesetz (BBergG)
2. Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
3. Bergverordnung des Landesoberbergamtes NRW für die Steinkohlenbergwerke (BVOSt)) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)

Für den Bereich des Bergwerkes Saar findet die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland für die Steinkohlenbergwerke (BPVSt) Anwendung.
4. Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
5. Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi)) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
6. Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagenbergverordnung – UnterlagenbergV)) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
7. Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung - KlimaBergV)) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
8. BGV D8; Winden, Hub- und Zuggeräte
(z. B. <http://www.bgbau-medien.de/uvv/8/inhalt.htm>)
9. BGR 165; Regeln für den Gerüstbau
(z. B. <http://www.heymanns.com/servlet/PB/show/1224474/bgr165.pdf>)
10. BGR 500; Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.26 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
(z. B. http://ew.bgetem.de/aktuelles/bgr500_t2_kapitel_2_26.pdf)
11. BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
(z. B. http://www.bgbau-medien.de/zh/bgr500/2_8_titel.htm)

12. BGR 117 – 1 Behälter, Silos und enge Räume
(z. B. <http://www.infopool-bau.de/zh/z77/titel.htm>)
13. RAG- Regelungen „Sprachkenntnisse der Beschäftigten bei der RAG Deutsche Steinkohle“
(\\Vf_dsk\intranetautorablage\$\ZP1\Quartal_2010\Verwaltungsvorschriften\DSK Regelungen\DSK 11 Erforderliche_Sprachkenntnisse.pdf)
14. Allgemeine Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft (RAG)
15. Anlegeschein für nichtbergmännische, fremde Unternehmer
16. Handlungsanleitung Anlegung fremder Arbeitnehmer
17. Anlegeschein für bergmännische oder nichtbergmännische, fremde Unternehmer
18. Befähigungsnachweis Bestellung von verantwortlichen Personen gem. § 58 BBergG
19. Handbuch der RAG Deutsche Steinkohle zur Abwicklung von Fremdleistungen
20. Brandschutzordnung der RAG